

# Altersrente und weiter Gesellschafter bleiben

Ein Gesellschafter muss nicht zwingend aus seinem Unternehmen ausscheiden, um seine landwirtschaftliche Altersrente zu beziehen. Durch geeignete vertragliche Vereinbarungen kann der Senior weiter im Betrieb mitwirken.

**V**iele Landwirte sind Pflichtmitglied in der Alterssicherung der Landwirte (AdL), auch als Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) bezeichnet. Seit 2013 lautet die offizielle Bezeichnung Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Wie hinlänglich bekannt sein dürfte, ist die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Man spricht hier von der sogenannten Hofabgabeklausel. Im Koalitionsvertrag hatten sich CDU/CSU und SPD eine Neugestaltung der Hofabgabeklausel vorgenommen. Im Dezember 2015 haben Bundestag und Bundesrat nun die Reform beschlossen, die die Spielräume für den Bezug der Altersrente erweitert (siehe Infokasten „Novelle beschlossen“, Seite 22).

Die entsprechende Vorschrift im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte kon-

kretisiert die Voraussetzung der Abgabe des Unternehmens. Von ihr hängen die Ansprüche sowohl auf Altersrente, als auch auf Renten wegen Erwerbsminderung sowie die Witwen- oder Witwerrente ab. Umfragen zufolge beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Altersrente an den Alterseinkünften ehemaliger Landwirte im Durchschnitt etwa ein Viertel der Alterseinkünfte. Bei Landwirten mit kleinen Betrieben ohne Nachfolger, die ihre Alterseinkünfte zumindest teilweise auf dem Pachtmarkt zu realisieren haben, oder für Betriebe mit geringen Eigentumsflächen kann es auch die Hälfte ausmachen.

Das Gesetz definiert genau, was unter der „Abgabe des Unternehmens“ zu verstehen ist. Danach ist ein Landwirtschaftsbetrieb abgegeben, wenn das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Dritten übergegangen ist. Dies war zunächst die alleinige Voraussetzung im Gesetz, um die Rente in Anspruch nehmen zu können. Im Laufe der Zeit wurden weitere

Möglichkeiten hinzugefügt, wie beispielsweise Verpachtung, Rückgabe des Hofes an den Verpächter, Einräumung eines Nießbrauches, Erstaufforstung, Stilllegung sowie die Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung. Alle diese Möglichkeiten können nebeneinander angewandt werden. Das heißt, die Flächen können beispielsweise teilweise veräußert, verpachtet oder stillgelegt werden.

## Interessante Gestaltungsmöglichkeiten

Im Gesetz gibt es bezüglich der Betriebsaufgabe auch eine Regelung für landwirtschaftliche Betriebe, die von mehreren Unternehmern gemeinsam betrieben werden. Hier ist also nicht der Einzellandwirt gemeint. Früher war der entsprechende Passus im Gesetz lediglich auf die GbR ausgelegt. Seit 2012 gilt der Gesetzesteil auch für sogenannte Personhandelsgesellschaften (OHG, KG) und juristische Personen, beispielsweise GmbH,



Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Hierdurch ergeben sich nun für die Praxis interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Denn seit der Erweiterung auf andere Rechtsformen wurde dem Gesetz einiges an Schärfe genommen. So müssen die Gesellschafter nicht unbedingt den Gesellschafterstatus aufgeben, um in den Genuss der Rente zu kommen. Die Landwirte müssen nicht tatsächlich aus ihrer GbR oder GmbH ausscheiden. Entscheidend ist, dass sie auf dem Papier keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis mehr haben. Von den Erträgen des Betriebs und dessen Wertzuwachs dürfen sie weiter profitieren. Formal bleiben die Gesellschafter in der AdL versichert. Sie sind aber versicherungsfrei gestellt mit dem Tag des Rentenbeginns. Dabei sind jedoch einige Formalien zu beachten. **Damit ein GbR-Gesellschafter AdL-Rente beziehen kann, muss zwingend der Gesellschaftsvertrag geändert werden.** Sollte es vorher keinen gegeben haben, ist nun ein Vertrag aufzusetzen.

Um den Anforderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zu genügen, muss aus dem neuen Vertrag klar hervorgehen, dass der AdL-Rentner weder zur Geschäftsführung noch zur Vertretung befugt ist. Bei einer OHG ist – wie bei der GbR – jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt. Hier ist die Aufgabe der Vertretungsmacht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt für GmbH, Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

### Atypisch und still

In der Praxis in diesem Zusammenhang besonders interessant ist die Beteiligung des AdL-Rentners am Betrieb in Form einer atypisch stillen Beteiligung. Diese ist wie eine GbR zu sehen. Nach außen tritt der stille Gesellschafter jedoch nicht auf, sondern zum Beispiel nur die GmbH. Der Stille hat jedoch als Gesellschafter Anspruch auf seinen Anteil am Gewinn. Auch an einem landwirtschaft-

lichen Einzelunternehmen ist eine atypisch stille Beteiligung möglich. Hier kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern sich nach den für stille Gesellschaften geltenden Bestimmungen richten. Der typische stille unterscheidet sich vom atypischen stillen Gesellschafter vor allem dadurch, dass der typische nicht an der Geschäftsführung und nicht an den stillen Reserven des Unternehmens beteiligt ist. Nach Ende der Gesellschaft erhält der typische also nur seine Einlage zurück. Hier ist eine formlose Gründung möglich.

Bei all den genannten Konstellationen ist es jedoch unumgänglich, dass sich der AdL-Rentner prinzipiell endgültig von den ihm gehörenden, betrieblich genutzten Flächen trennen muss. Dies betrifft natürlich nicht die Flächen, die er im Privatvermögen besitzt und an Dritte, nicht die Gesellschaft, verpachtet hat. Hier geht es um die Grundstücke, die er bisher als Einzelunternehmer bewirtschaftet oder in seine GbR eingebracht hat.

Sollte dies nicht möglich sein und sollten die Flächen in der Gesellschaft bleiben, gibt es folgende Wege: Der AdL-Rentner kann die Fläche weiter an die Gesellschaft durch einen regulären Pachtvertrag verpachten. Weiterhin ist es möglich, die Verpachtung im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Hier muss dann jedoch eine Mindestpachtdauer von neun Jahren vorliegen, damit der Gesellschafter die Rente erhält. Die Mindestpachtdauer muss auch in der Zeit nach einem möglichen Ausscheiden des Gesellschafters aus dem Unternehmen Bestand haben. Hier ist nur wichtig, dass der entsprechende Passus im Vertrag ein Zurückfallen der eingebrachten Flächen an den Ausscheidenden vor Ablauf der Mindestabgabezeit ausschließt.

Es zeigt sich, dass ein Gesellschafter nicht das Unternehmen verlassen muss, um in den Genuss der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte zu kommen. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen kann er formal weiterhin Gesellschafter bleiben und so weiter im Betrieb mitwirken. (leh) **am**

*Dr. Marcel Gerds, Steuerberater und  
Chefredakteur „Brieftage zum Agrarrecht“*